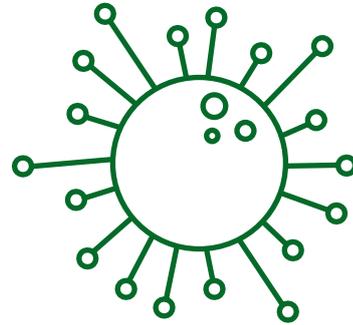


# Informationen zur niedersächsischen Corona-Verordnung

---

Die wesentlichen Regelungen für den Bereich der Jugendarbeit möchten wir euch kurz darstellen. Da sich aber laufend Veränderungen in der Verordnung ergeben, ist dies nur eine Momentaufnahme. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist es notwendig, sich tagesaktuell über die jeweils gültigen Regelungen zu informieren. Beachtet dabei auch, dass in den einzelnen Landkreisen unterschiedliche Regelungen – je nach Infektionsgeschehen – gelten können und dass bei einer Inzidenz über 100 die Bundesnotbremse greift.



## Gruppengröße & Abstandsgebot



In der Öffentlichkeit dürfen sich generell **nur Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts** treffen (§ 2 (1)).

Die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit ist nach Auffassung des Landesjugendrings aber nach § 2 (3) weiterhin möglich – die Angebote werden nicht untersagt und können somit aufrechterhalten bleiben, wenn ein entsprechendes Hygienekonzept vorliegt und die **Kontakt Nachverfolgung** (Anwesenheitslisten!) gewährleistet ist. Auch gestattet die Verordnung weiterhin den Verzicht auf den Mindestabstand bei Angeboten der Jugendarbeit, Angaben zur Gruppengröße werden nicht gemacht.



**Wir empfehlen euch, die Durchführung von Gruppenabenden vom Infektionsgeschehen in eurer Region abhängig zu machen und darauf zu achten, Abstand zu halten.**

## Mund-Nase-Bedeckung



Die Verordnung sieht vor, dass **grundsätzlich eine Maske getragen werden muss**, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Während der Angebote der Jugendarbeit muss die Mund-Nase-Bedeckung in Anlehnung an die Regelungen für den Schulbesuch (§13 (1) Sätze 4 – 6) getragen werden. Das bedeutet, dass die Maske innerhalb des Gebäudes, in dem das Angebot stattfindet, getragen werden muss, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Während des Angebots selber (z.B. Gruppenabend) muss eine Maske getragen werden. Bei der Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten kann hingegen auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.

## Gremiensitzungen



Vereine, Initiativen und andere **ehrenamtliche Zusammenschlüsse** dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen (§ 6 (2)). Dies betrifft beispielsweise **Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen**. Bei allen Aktivitäten gelten dabei das Abstandsgebot und ggf. auch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.



**Wir bitten euch darum, genau zu überlegen, ob in dieser Situation Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden müssen. Prüft auch, ob es digitale Alternativen zur Durchführung eurer Gremiensitzungen gibt!**

## Kinder- und Jugendfreizeiten / Bildungsseminare mit Übernachtung



Beherbergungsstätten in Niedersachsen dürfen bei einer maximalen Auslastung von 60% wieder **Gäste, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben**, zu touristischen Zwecken aufnehmen und die Übernachtungsgäste verpflegen (§8), wenn die **Inzidenz im jeweiligen Landkreis unter 100** liegt. Ein **negativer Test vor der Anreise** und **zwei Tests pro Woche** sind während des Aufenthalts verpflichtend vorgeschrieben.

Kinder- und Jugendfreizeiten sind mit **maximal 50 Teilnehmenden** wieder möglich (§11 (4)). Auch Bildungsseminare mit Übernachtung dürfen wieder stattfinden, wobei es hier keine Begrenzung der Gruppengröße gibt. Voraussetzung ist ein **Hygienekonzept** für die Maßnahme und die Betreuung der Gruppe durch eine **pädagogische Fachkraft** oder ehrenamtlich Tätige, die im Besitz einer **gültigen JugendLeiterCard** sind.

### Unsere Empfehlung

---

Angesichts der bisherigen Entwicklungen und der aktuellen Lage empfehlen wir euch dringend, abzuwägen, welche der rechtlich zulässigen Spielräume ihr nutzt und an welchen Stellen ihr euch dazu entscheidet, auf gegebene Möglichkeiten zu verzichten – zum Schutz der Mitglieder und der weiteren Kontaktpersonen.

Wir wissen, wie wichtig es für euch ist, sich in der Ortsgruppe zu treffen, sich auszutauschen und gemeinsam etwas zu erleben. Daher kann nicht pauschal geurteilt werden, dass alle Angebote abgesagt werden müssen. Allerdings solltet ihr genau überlegen, ob die Angebote unter den gegebenen Freiheiten sinnvoll und verantwortungsvoll durchführbar sind. Wägt dabei ab, welche Risiken damit für die Mitglieder sowie für die Gesellschaft entstehen.

Bislang haben wir erleben können, dass ihr in euren Ortsgruppen sehr verantwortungsbewusst handelt und dabei in der Regel die richtigen Entscheidungen für euch und andere trefft. Bei euren Überlegungen solltet ihr folgende Dinge beachten:

#### Hygienekonzept

Für jedes Angebot, das ihr durchführt, müsst ihr ein Hygienekonzept erstellen. Als Hilfestellung findet ihr Empfehlungen für Hygienekonzepte unter [ljr.de/corona](https://ljr.de/corona).

#### Kontaktnachverfolgung

Bei jedem Treffen muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an dem Angebot teilgenommen hat. Diese Liste muss 21 Tage gespeichert und spätestens nach einem Monat gelöscht werden. Eine Vorlage findet ihr auf [ljr.de/corona](https://ljr.de/corona).

#### Coronatest

Die Verordnung sieht an vielen Stellen die Verpflichtung vor, vor Teilnahme an Angeboten einen negativen Coronatest vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dies ersetzt aber keinesfalls andere Hygieneschutzmaßnahmen.

#### Gruppengröße und -zusammensetzung

Abhängig vom Infektionsgeschehen empfehlen wir euch, bei der Durchführung von Angeboten die Gruppengröße zu beschränken. Zudem sollte für die Gruppe ein fester Personenkreis festgelegt werden. Personen, die bereits in anderen Jugendgruppen Angebote wahrnehmen, sollten nicht an euren Angeboten teilnehmen.

#### Weitere Infos

Neben den Empfehlungen für ein Hygienekonzept stellt der Landesjugendring unter [ljr.de/corona](https://ljr.de/corona) die aktuellen Regelungen in Niedersachsen, Antworten auf häufig gestellte Fragen und weitere Infos bereit.